

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

43 (20.2.1869)

Beilage zu Nr. 43 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Februar 1869.

Deutschland.

Berlin, 17. Febr. Im Bundeskanzleramt ist der Etat der Telegraphenverwaltung für das Jahr 1870 aufgestellt worden. Nach diesen Voranschlägen betragen die Einnahmen 2 Millionen 934,300 Thaler, gegen das Vorjahr ein Mehr von 156,910 Thlrn. Die Summe aller ordentlichen Ausgaben ist auf 2 Mill. 856,493 Thlr. angelegt, 404,048 Thlr. mehr als im Vorjahr. Außerdem enthält der Etat ein Extraordinarium von 77,807 Thlrn. Dasselbe ist bestimmt: a) für neue Anlagen zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen; b) für die Dienstgebäude in Berlin, Dresden, Götting und Königsberg i. Pr.; c) für eine Entschädigung an die hessische Regierung für die abgetretenen Anteile an dem Main-Neckar-Staats-Telegraphen; d) für eine Jahresrente zur Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und -Stationen. — Der für das Jahr 1870 veranschlagte Etat des Bundes-Konsulatswezens berechnet die Einnahmen auf 21,660 Thlr. Die dauernden Ausgaben sind auf 335,450 Thlr. angelegt, 59,800 Thlr. mehr, als im Vorjahr. Davon kommen auf die 10 Generalkonsulate an Besoldungen 30,000 Thlr., an Lokalzulagen 63,900 Thlr. Für Bizekonsuln der Generalkonsulate sind an Gehältern 14,800 Thlr., an Lokalzulagen 14,050 Thlr. angesetzt. Die Gehälter für 13 Konsuln bestimmt der Etat auf 19,500 Thlr., mit 50,000 Thlr. Lokalzulagen. Außerdem sind für Bizekonsuln der Konsulate 9200 Thlr., zu Remunerationen für nicht fest angestellte Beamte, und für Unterbedienstete 41,700 Thlr. veranschlagt.

Im Bundeskanzleramt ist der Etat der Einnahmen des Bundes aus den Zöllen und Verbrauchssteuern für das Jahr 1870 aufgestellt worden. Danach hat Preußen an die Bundeskasse abzuführen: für seine Hauptlande 40,896,090 Thlr.; für Hohenzollern 51,130 Thlr.; für Lauenburg 47,280 Thlr.; für die vereinsländischen Hauptzollämter: zu Lübeck 147,080 Thlr., zu Bremen 65,710 Thlr., zu Hamburg 798,500 Thlr. Das Königreich Sachsen hat an die Bundeskasse abzuführen 3,847,590 Thlr.; das Großherzogthum Hessen 351,650 Thlr.; die beiden Mecklenburger 599,510 Thlr.; Sachsen-Weimar 209,710 Thlr.; Oldenburg 209,420 Thlr.; Braunschweig 1,337,420 Thlr.; Sachsen-Meinungen 283,970 Thlr.; Sachsen-Altenburg 150,230 Thlr.; Sachsen-Koburg-Gotha 165,390 Thlr.; Anhalt 1,679,140 Thlr.; Schwarzburg-Rudolstadt 79,930 Thlr.; Schwarzburg-Sondershausen 34,340 Thlr.; Neuß ältere Linie 16,410 Thlr.; Neuß jüngere Linie 140,200 Thlr.; insgesammt 51,110,700 Thlr. Außerdem werden von den süddeutschen Staaten und von Luxemburg aus den Zollerträgen und Verbrauchssteuern herauszu zahlen sein 1,193,920 Thlr. Dagegen erfolgen an die süddeutschen Staaten Vorauszahlungen im Betrag von 4,846,850 Thlr. Somit bleibt eine Einnahme von 47,457,770 Thlr. Hiezu kommen aber noch die Aversen, welche die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Bundesausgaben beizutragen haben. An solchen hat Preußen zu zahlen 141,980 Thlr.; Oldenburg 4150 Thlr.; Bremen 246,900 Thlr.; Hamburg 693,960 Thlr. Demgemäß beläuft sich die Gesamteinnahme der Bundeskasse nach diesem Voranschlag für das Jahr 1870 auf 48,544,760 Thlr.

Heberlandpost.

* Nachrichten aus Yokohama vom 13. Januar melden,

daß die fremden Repräsentanten bei der Regierung von Japan in öffentlicher Audienz vom Mikado empfangen worden sind.

Man meldet aus Hongkong unterm 25. Januar: Unsern Swatow hat ein Kampf zwischen den Eingeborenen und der Besatzung des englischen Kanonenbootes „Grashopper“ stattgefunden. Die Engländer wurden genöthigt, sich zurückzuziehen. Ein Korps von 400 Mann ist nach Swatow abge- landt worden.

Die Nachrichten von der Réunion-Insel gehen bis zum 19. Januar. Der Tag des 20. Dezembers, Jahrestag der Emanzipation der Neger, ist ruhig vorübergegangen. Der „Courrier de St. Pierre“ ist, weil er eine Polemik über die letzten Unruhen der Réunion-Insel eröffnet hatte, für einen Monat suspendirt worden. Die Kriegesgerichte werden ihr Urtheil über die Redakteure des geheimen Blattes „Cri d'Alarme“ fällen, von denen man einen Theil entdeckt hat. Die H. H. Paul v. Billé und Lesfort, Redakteur und Herausgeber der „Malle“, werden verfolgt unter der Anschuldigung, den Gouverneur in Briefen angegriffen zu haben, von denen Druckabzüge in St. Denis zirkulirt haben. Der Generalrath der Kolonie wird am 25. Januar zusammentreten, um zu prüfen, ob es geeignet ist, die Gewerbeschule der Schwarzen beizubehalten oder aufzuheben. Die vom Gouverneur ernannte Spezialkommission hat sich für die Schließung dieser Schule ausgesprochen.

Karlsruhe, 16. Febr. (Großh. Verwaltungs-Ge- richtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen vier Re- kursfälle zur Verhandlung.

1) Die vom Bezirksamt genehmigten Statuten der israelitischen Gemeinde Michelsfeld vom 3. Mai 1846 enthalten in § 7 die Bestimmung: „Wenn der Sohn oder die Tochter eines hiesigen Gemeindeglieds in einen anderen Ort zu wohnen kommt, so ist von dem Vermögen $\frac{1}{2}$ Proz. zu zahlen, gleichviel ob die Trauung hier ist oder nicht.“ Ein Bürger und Mitglied der israel. Gemeinde Michelsfeld, zog im Juni 1868 nach Mannheim, wo er auch das Ortsbürgerrecht erwarb. Seine Tochter, damals schon volljährig, behielt ihr angebornes Bürgerrecht in Michelsfeld bei. Im August 1868 ver- ehelichte sie sich mit J. in Stuttgart, dem sie abzüglich der Aussteuer ein Vermögen von 20,000 fl. zubrachte. Die israel. Gemeinde Michelsfeld klagte nun auf Grund des § 7 der Statuten gegen J. auf Zahlung von $\frac{1}{2}$ Proz. aus diesem Vermögen mit 100 fl. Die Be- klagte bestritt zunächst die Zuständigkeit des Bezirksamts Sinsheim, bei welchem die Klage angehängt worden war, da sie nur vor dem Forum ihres Wohnortes, d. h. in Stuttgart, belangt werden könnte, und hielt der Klage weiter entgegen, daß die fraglichen Statuten auf den vor- liegenden Fall keine Anwendung finden können, da zur Zeit der Ver- ehehlung der Vater der Braut nicht mehr Mitglied der klagenden israelitischen Gemeinde gewesen sei, wie der § 7 der Statuten voraus- setzt. Der Bezirksrath Sinsheim wies die Klage ab, indem er seine Zuständigkeit als in § 33 der Verfahrensverordnung vom Juli 1864 begründet ansah und bei Auslegung der Statuten der klagenden Gemeinde zu dem Ergebnis kam, daß nach § 7 der Vater, der noch Gemeindeglied ist, nicht aber die Tochter als abgabepflichtig zu betrachten sei. Bei der heutigen Verhandlung waren die Parteien durch die H. H. Anwälte Eitling er von hier und Dr. Geismar von Mannheim vertreten. Der Gerichtshof bestätigte das bezirksrathliche Erkennt- nis im Wesentlichen aus den gleichen Gründen.

2) Die ledige, vermögenslose Regine Huber von Geisingen erkrankte am 13. Juli 1867 in Bruchsal, wo sie im Dienst stand, und wurde im dortigen Spital verpflegt. Bis zum 25. Aug. wurden die Kosten von dem in Bruchsal bestehenden Dienstbotenverein bestritten. Von da an wird der Ersatz der Verpflegungskosten von der Heimath- gemeinde verlangt. Der Spitalarzt stellte über die Transportfähigkeit der Erkrankten folgendes Zeugnis aus:

„R. H. leidet an hysterischen Krämpfen. Außerhalb der An- fälle unterliegt ihr Transport keinem Anstand, so könnte sie so- gar ohne Begleitung reisen. Würde aber unterwegs ein Anfall eintreten, was jeden Augenblick möglich ist, so würde dadurch nicht nur eine große Belästigung für die Mitreisenden entstehen, sondern reicht in diesen Anfällen eine Person nicht hin, sie zu halten und vor Beschädigung durch Aufschlagen des Kopfes und der Extremitäten zu bewahren.“

Der Gemeinderath von Geisingen verstand dieses Zeugnis dahin, daß die Kranke ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht in ihre Heimath verbracht werden könne, und weigert sich, die Verpflegungs- kosten, die bis zu deren im April 1868 in Begleitung von zwei barm- herzigen Schwestern bewirkten Heimreise auf 240 fl. aufgelaufen waren, zu ersetzen, da nach § 2 der Verordnung vom 16. Febr. 1868 die Aufenthaltsgemeinde diese Kosten zu tragen habe. Der Bezirksrath Donaueschingen gab jedoch dem fraglichen Zeugnis die entgegen- gesetzte Auslegung und verurtheilte die Gemeinde Geisingen zur Zah- lung. Dieses Erkenntnis wurde bei der heutigen Verhandlung, in welcher für die Parteien die H. H. Anwälte J. Gutmann und Fürst auftraten, bestätigt.

3) Adam Männer von Neudingen verlangt die Einweisung in ein Armenloos, welches der Gemeinderath des Bürger Engesser zuge- wiesen habe, weil dieser ihm zwar in der Zeit des Bürgerrechtsantritts vorgehe, er, Kläger, aber früher als Jener eine eigene Haushaltung gegründet habe. Der Bezirksrath Donaueschingen verwarf die Beschwerde als unbegründet, und der Verwaltungsgerichtshof bestätigte dieses Erkenntnis, weil die Anwartschaft auf den Bürgergenuß durch das Bürgerrecht selbst erworben wird und die Erfordernisse des § 106 G.O. sich nicht auf den Rang beziehen, sondern nur die Voraus- setzungen für das Einrücken in den wirklichen Genuß bilden, von wel- chem es daher genügt, wenn sie im Augenblick der Eröffnung eines Looses vorhanden sind, und bei welchen es nicht darauf ankommt, ob und wie lange sie schon vorher existirt haben.

4) Der letzte Fall betraf die Zulassung zum Bürgerrechtsantritt und zur Verehelichung und wurde unter Abänderung des Erkenntnisses des Bezirksraths Stockach zu Gunsten des Bewerbers entschieden.

Marktpreise.

Ergebnis des am 13. und 16. Febr. 1869 in Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreide- gattung.	Verkauf.	Ganze Ver- summe.	Preis per Ztr.	Ausschlag.	Abschlag.
Winterweizen	1005	5687 fl. 35 fr.	5 fl. 39 fr.	— fl. — fr.	— fl. 10 fr.
Sommerweizen	7	32 fl. — fr.	4 fl. 34 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	4	20 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	17	79 fl. 36 fr.	4 fl. 41 fr.	— fl. — fr.	— fl. 4 fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	30	128 fl. 24 fr.	4 fl. 17 fr.	— fl. 19 fr.	— fl. — fr.
Biden	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	239	1024 fl. 10 fr.	4 fl. 17 fr.	— fl. 4 fr.	— fl. — fr.
Beesen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Nr. 116.

Dffenburg.

Markt-Anzeige.

Durch Erlaß Großh. Handelsministeriums vom 8. Dezbr. 1868, Nr. 7474, hat die Stadtgemeinde die Erlaubniß erhalten, die früher mit den Jahrmärkten verbunden gewesenen Viehmärkte auf **den letzten Dienstag im März und Oktober** verlegen zu dürfen.

Da jedoch der letzte Dienstag im März d. J. in die Osterwoche fällt, so wird der Viehmarkt am **Dienstag den 16. März** abgehalten.

Die Landwirthe und Viehhändler werden zum zahlreichen Besuche dieser Märkte mit dem Anfügen eingeladen, daß keinerlei Gebühren für das zu Markt gebrachte Vieh erhoben werden.

Der Gemeinderath.

Nr. 241. Dypenau.

Thierarzt-Gesuch.

Die Anstellung eines Thierarztes für die Gemeinden Dypenau u. d. betr.

Die Gemeinden Dypenau, Ibach mit Eberberg, Eberbach, Weisbach und Ransbach beabsichtigen, einen Thierarzt mit dem Sitz in Dypenau und mit einem Gehalt von 150 fl., wozu überdies ein Staatsbeitrag von 70 fl. zugelegt ist, anzustellen.

Ueber die näheren Bedingungen wird der Gemein- dera th in Dypenau Auskunft geben.

Auftragende wollen sich unter Vorlage ihrer Zeug- nisse

binnen 3 Wochen

beim Gemeinderath in Dypenau melden.

Dypenau, den 14. Februar 1869.

Der Vorsitzende des Kirchspieltaths:

Huber, Bürgermstr.

Kellnergesuch. Nr. 162. Ein junger Kellner von solidem Betragen, der kurz aus der Lehre ist, wird zum sofortigen Eintritt in ein Bad zu engagiren ge- sucht. Franco-Offerten unter Chiffre C. P. No. 101 befördert die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Gesuch. Nr. 309. Ein Modewaarengeschäft sucht einen tüchtigen Verkäufer (Israeliten). Offerten A. poste restante Mannheim.

Versteigerung einer Rheinmühle.

Montag den 1. März 1869, Nachmittags 2 Uhr, zu Speyer im Saale des Deutschen Schulhauses, lassen

Mayer Wolff, Frucht- händler in Speyer, und

Reopolb Weiß, Weinhändler in Germerheim, öffent- lich auf Eigenthum vertheilern:

Die im Rheine zu Speyer unterhalb des alten

Krahens stehende Rheinmühle mit 3 Mahl- gängen (Champagner-Steine), nämlich 1 Schrot- gang, 1 Semmelgang und 1 Korngang, sodann

1 Schälsmühle mit Pulvermahlwerk, 1 Schwing- mühle und 1 Oriscylinderr.

Die Mühle ist ganz neu und vorzüglich gebaut, und es können darin täglich circa 40 Etr. Frucht gemahlen

werden; sie ist für 11,250 fl. gegen Brand versichert und die Bedingungen sind für Stiegliebhaber günstig gestellt. Bei der Mühle befinden sich und werden mit- vertheilert:

3 Mägen, nämlich 1 großer und 2 kleine, so- wie sämmtliches Mühlenhandwerksgeschirr. Speyer, den 2. Februar 1869.

Riffel, Königl. Notar.

Eichen-Stammholz-Versteigerung.

Aus dießseitigen Stadtwaldungen Distrikt IV. Garbt werden am

Dienstag den 23. und Mittwoch den 24. l. M. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eichen Märlerer Durchmesser.

Stück. Soll.

4 5.09 bis 7.22

9 7.44 — 9.67

8 10.19 — 11.67

57 11.78 — 14.46

46 15.28 — 17.19

42 17.41 — 19.74

24 20.51 — 22.28

13 22.65 — 24.23

1 25.47

1 26.10

1 27.06

1 29.65

1 29.99

208 Stück Eichen, sämmtliche ohne Rinde ge- messen.

Die Waldhüter Lauinger und Kast und die Hüßhüter Schott und Eisele in Ettlingen sind be- auftragt, die Stämme auf Verlangen vorzuzeigen.

Zusammenkunft am 23. l. M. in Distrikt IV. Garbt, Abtheilung 2 Lägergarten bei Scheibenhart,

am 24. l. M. auf der Ettlingen-Wörcher Straße beim St. Johannes, jeweils Morgens 9 Uhr.

Bei ungünstiger Witterung werden die Verstei- gerungen in der „Fortuna“ beim Ettlinger Bahnhof, jeweils Mittag 12 Uhr beginnend, vorgenommen.

Ettlingen, den 13. Februar 1869.

Städt. Bezirksverstei- gerer.

Seidel.

Nr. 325. Nr. 184. Langen- stein, Amts Stockach, im badi- schen Saale.

Hofgüterverpachtung.

Samstag den 13. März 1869, Morgens 10 Uhr, verpachten wir auf dießseitiger Rentamt- kanzlei die Hofgüter Dauenberg und Probsthof auf die Dauer von 15 Jahren. Dieselben bilden eine eigene, vollständig arrondirte und geschlossene Feld- markung, und bestehen:

a) aus den erforderlichen geräumigen Gebäulichkei- ten, einem neuerbauten Schafstall und laufen- dem Brunnen.

b) Hofraße 1 Morgen 353 Ruthen,

c) Gärten 2 „ 185

d) Wiesen 92 „ 31

e) Ackerfeld 227 „ 107, nebst vielen

tragbaren Obstbäumen.

Diese Güter sind im besten baulichen Zustande und liegen nur wenige Stunden von der Eisenbahn nach Donaueschingen, Stockach, Badolzell und Schaff- hausen entfernt.

Auftragende werden hiermit eingeladen, sich an oben benanntem Tage auf dem Rentamt in Langenstein mit amtlich beglaubigten, neu ausgestellten Vermögens- und Leumundzeugnissen einzufinden.

Ueber Pachtbedingungen, Befähigung der Güter, sowie über alles Weitere wird die unterzeichnete Stelle in- zwischen Auskunft ertheilen, auch Anträge und An- gebote täglich entgegen nehmen.

Langenstein, den 16. Februar 1869.

Königl. Langenstein'sches Rentamt.

Gut.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

Nr. 129. Nr. 960. Borberg. Auf Antrag der

Donifaz Hügel Eheleute von Asfahladt werden

Diejenigen, welche an nachbenannten Liegenschaften

Eigenthumsrechte beanspruchen wollen, aufgefordert,

dies

binnen 2 Monaten

bahier zu thun, indem sonst diese Rechte Denjenigen

gegenüber, welche die Liegenschaften von Donifaz Hü- gel Eheleuten erworben, verloren gehen:

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

Seidel.

